

GEMEINDE OLTEN

SPEZ. TEILBEBAUUNGSPLAN 1:200

Unterführungs.-Neuhardstrasse

Aarauerstrasse

GEMEINDERAT: Genehmigt am 18. April 1968

ÖFFENTLICHE PLANAUFLAGE

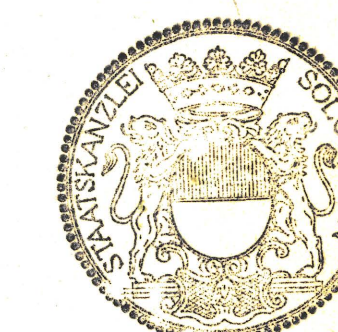
VOM 19. Jan. 1968 BIS 17. Febr. 1968

GEMEINDEVERSAMMLUNG: —

FÜR DIE RICHTIGKEIT OLTEN, DEN -9. MAI 1968

DER STADTAMMANN: DER STADTSCHREIBER:

REGIERUNGSRAT: Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 3198 genehmigt.
Solothurn, den 21. Juni 1968
Der Staatsschreiber:
Der Stellvertreter:



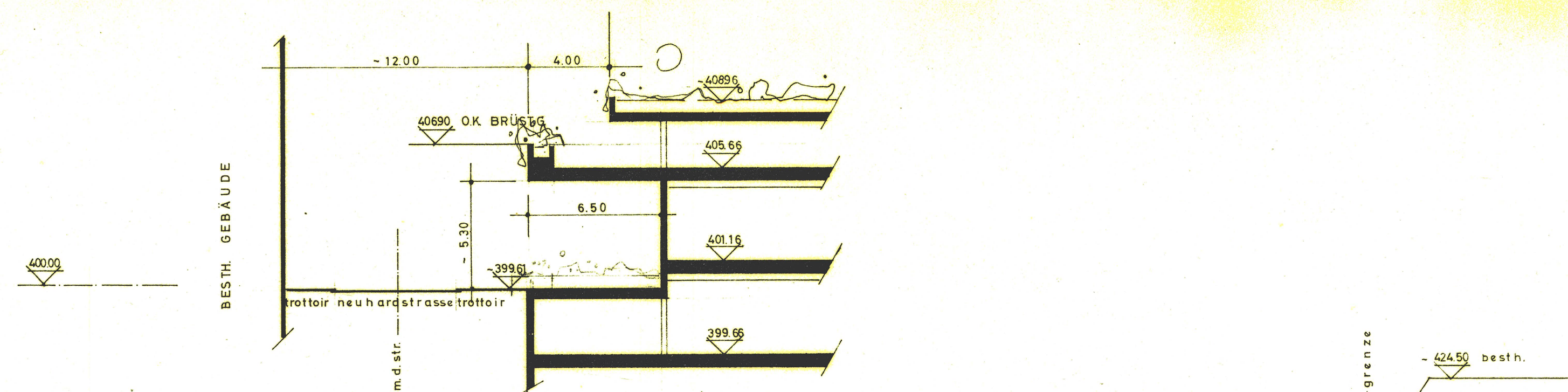
Kuno Appold

LEGENDE:

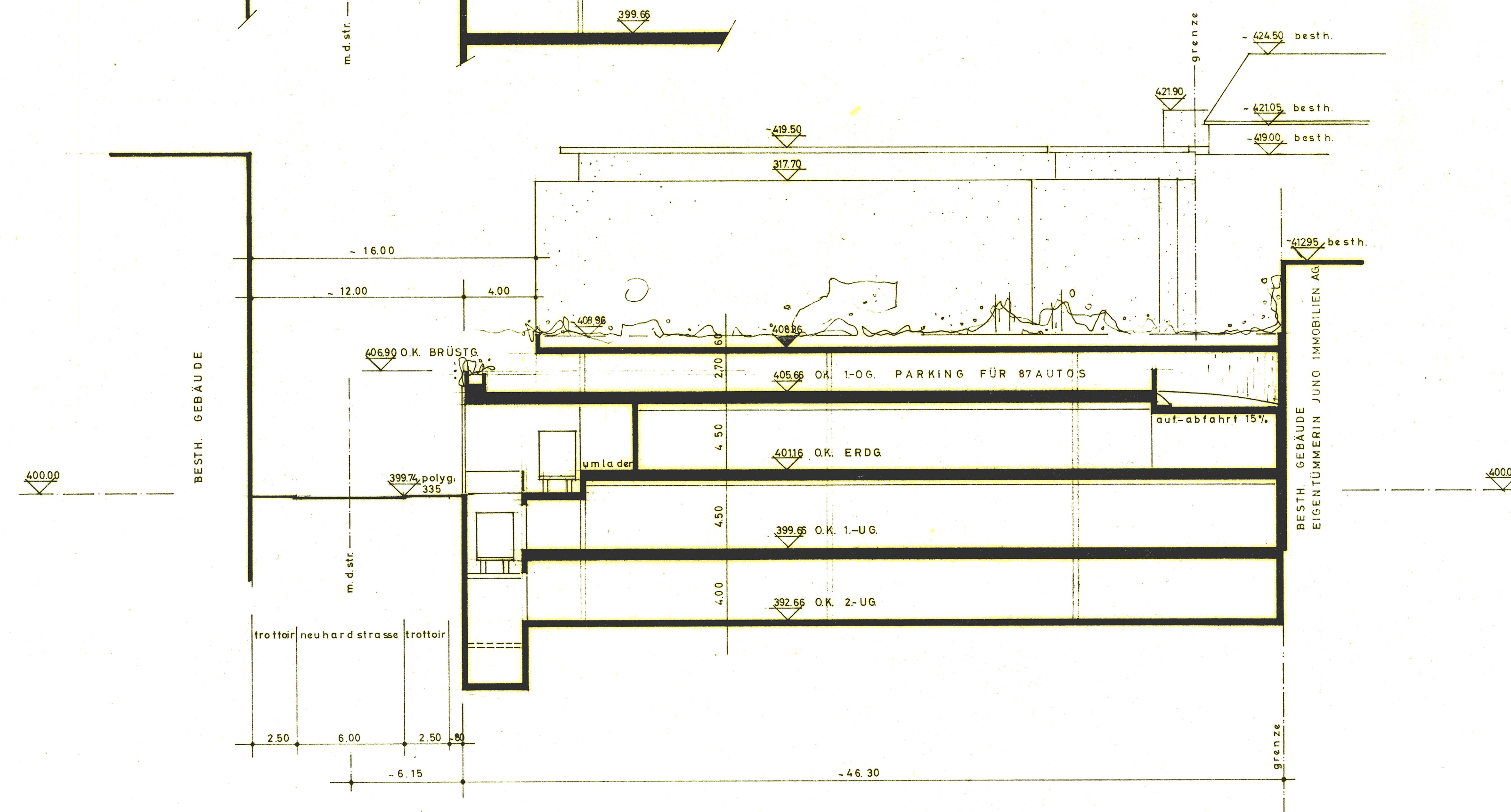
- ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN BESTEHEND
- ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN NEU
- PRIVATE VERKEHRSFLÄCHEN
- ÜBERDECKTE ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE
- " PRIVATE "
- BAULINIE UNTERGESCHOSSE
- BAULINIE ERDGESCHOSS
- 1.-GESCH. GEBÄUDE - PARKING F. 87 AUTOS
- 2.-GESCH. GEBÄUDE - ÜBERDACH. PARKING (DACHGART.)
- 5.-GESCH. GEBÄUDE
- ATTIKA BEI 5.-GESCH.
- LIFTAUFBAUTEN
- BESTH. GEBÄUDE DER TURINOVA AG. UND JUNO IMMOBILIEN AG.



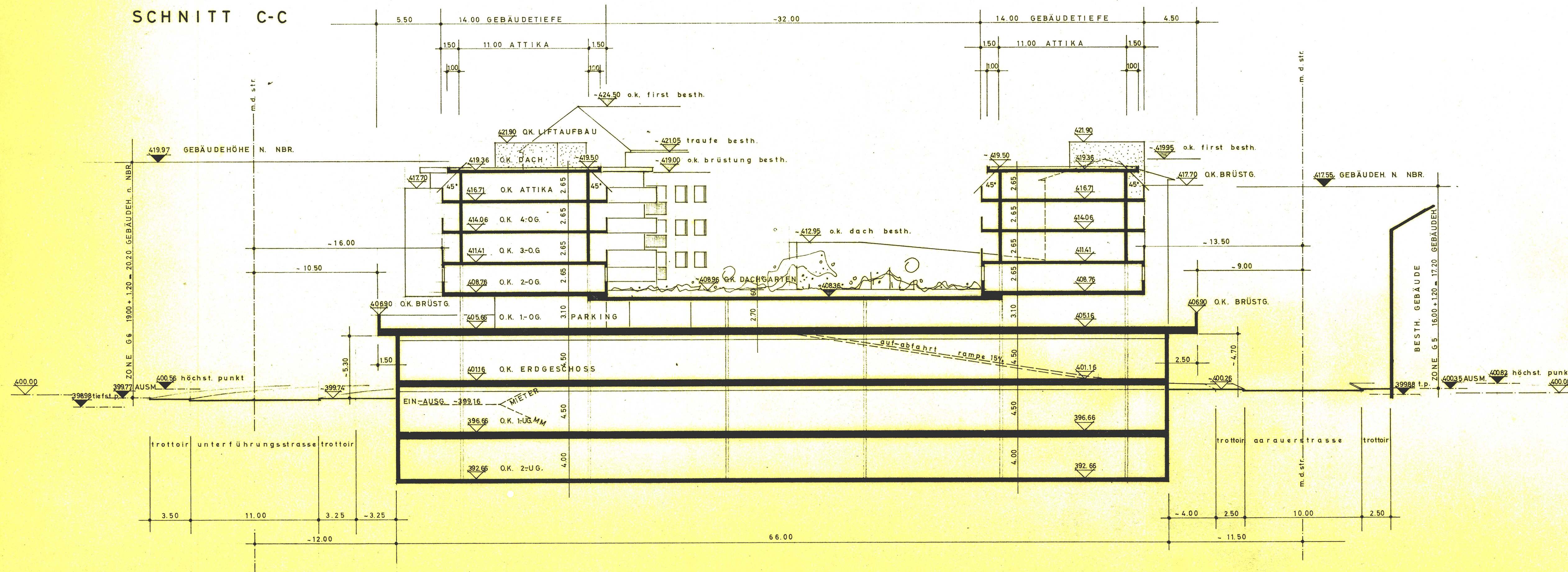
SNITT A-A



SNITT B-B



SNITT C-C



SPEZIELLE BAUVORSCHRIFTEN
ZUM SPEZIELLEN TEILBEBAUUNGSPLAN "UNTERFÜHRUNGSSTRASSE - NEUHARDSTRASSE - AARAUERSTRASSE"

GESTÜTZT AUF ART. 19 DES BAUREGLEMENTES ERLÄSST DIE EINWOHNERGEMEINDE DER STADT OLTEN FÜR DIE GRUNDSTÜCKE 6B OLTEN NR. 816, 817, 1340, 1452, 1453, 1603, 1604, DIE NACHFOLGENDEN SPEZIELLEN BAUVORSCHRIFTEN:

1. DIESE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DAS IM SPEZIELLEN TEILBEBAUUNGSPLAN "UNTERFÜHRUNGSSTRASSE - NEUHARDSTRASSE - AARAUERSTRASSE" ROT UMRANDETE GEBIET.

2. DIE IM PLAN FÜR DIE HAUPTBAUKÖRPER FESTGEHALTENEN GRUNDRISSSE, GESCHOSSZAHLEN UND GEBÄUDEHÖHEN SIND VERBINDLICH. ALLE GEBÄUDE SIND MIT FLACHDÄCHERN ZU VERSEHEN. DIE ZURÜCKGESETZTEN DACHGESCHOSSE (ATTIKA) SOWIE DIE LIFTAUFBAUTEN DÜRFEN DIE IM PLAN VORGESEHENEN HÖCHSTMASSE NICHT ÜBERSTEIGEN. ZUSÄTZLICHE TECHNISCH NOTWENDIGE AUFBAUTEN, WIE KAMINE, LÜFTUNGSSCHÄCHTE USW., SIND ÜBER DIE IM PLAN FESTGEHALTENE GEBÄUDEHÖHE HINAUS ZULÄSSIG, MÜSSEN ABER AUF DIE TECHNISCH ABSOLUT NOTWENDIGEN AUSMASSE BESCHRÄNKT WERDEN.

FÜR DIE GESCHÄFTSRÄUME IST EINE GENÜGENDE BELICHTUNG UND BELÜFTUNG SICHERZUSTELLEN. DER EINBAU VON WOHNUNGEN IST SOWEIT ERLAUBT, ALS EINE GENÜGENDE BELICHTUNG, BELÜFTUNG UND BESONNUNG GEWÄHRLEISTET IST.

3. DIE IM PLAN FÜR DIE NEBENBAUTEN FESTGEHALTENEN GRUNDRISSSE UND GEBÄUDEHÖHEN DÜRFEN NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN. TECHNISCH NOTWENDIGE AUFBAUTEN WIE LICHT- UND LÜFTUNGSSCHÄCHTE USW., SIND ÜBER DIE IM PLAN FESTGEHALTENE GEBÄUDEHÖHE HINAUS ZULÄSSIG, MÜSSEN ABER AUF DIE TECHNISCH ABSOLUT NOTWENDIGEN AUSMASSE BESCHRÄNKT WERDEN.

IN DEN NEBENBAUTEN DÜRFEN NUR GESCHÄFTSRÄUME ODER AUTOABSTELLPLATZE ERSTELLT WERDEN. EINE GENÜGENDE BELICHTUNG UND BELÜFTUNG IST SICHERZUSTELLEN.

DIE DÄCHER DER NEBENBAUTEN MÜSSEN ALS GRÜNLANDEN AUSGESTALTET UND NACH EINEM VON DER BAUKOMMISSION ZU GENEHMIGENDEN PLAN BEPFLANZT WERDEN.

4. DIE IM PLAN VORGESEHENE ANORDNUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN IST VERBINDLICH UND DIE VORGESCHRIEBENEN AUSMASSE DÜRFEN NICHT UNTERSCHRITTEN WERDEN.

SOWEIT DIE VERKEHRSFLÄCHEN ÜBERDECKT WERDEN, MUSS EINE GENÜGENDE BELICHTUNG UND BELÜFTUNG SICHERGESTELLT WERDEN.

5. FÜR DIE ANZAHL DER ZU ERSTELLENDEN ABSTELLPLATZE FÜR MOTORFAHRZEUGE FINDEN DIE JEWEILS GÜLTIGEN ALLGEMEINEN VORSCHRIFTEN DES BAUREGLEMENTES BEI ERTEILUNG DER BAUBEWILLIGUNG ANWENDUNG.

6. ABWEICHUNGEN VOM PLAN UND VON DIESEN VORSCHRIFTEN KANN DER GEMEINDERAT UNTER EINHALTUNG DER GEGEBENEN AUSNÜTZUNG SOWEIT BEWILLIGEN, ALS SIE EINE VERBESSERUNG DER GESAMTÜBERBAUUNG GEWÄHRLEISTET.

7. DIE ÜBERBAUUNG NACH DEM PLAN SETZT BEZÜGLICH DER GRENZABSTÄNDE UND SOWEIT BAUKÖRPER DIE GRUNDSTÜCKE MEHRERER EIGENTÜMER BETRIFFEN EINE VERSTÄNDIGUNG DER GRUNDEIGENTÜMER VORAN.

8. DER SPEZIELLE TEILBEBAUUNGSPLAN UND DIE VORSTEHENDEN SPEZIELLEN BAUVORSCHRIFTEN SIND ÖFFENTLICH-RECHTLICHE EIGENTUMSBESCHRÄNKUNGEN.

OLTEN, DEN 27. NOVEMBER 1987
PS / mr